



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung des Schweizerischen nationalen FAO-Komitees**

### **Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>1</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Das Schweizerische nationale FAO-Komitee wurde am 22. April 1947 eingesetzt. Es erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

---

<sup>1</sup> SR 172.010.1

<sup>2</sup> SR 172.010

## **2. Notwendigkeit**

Die Aufgaben im Bereich der Verbesserung der Welternährungssicherheit und der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft sind in den letzten Jahren komplexer und wichtiger geworden. Sie erfordern immer mehr eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Bundesämtern sowie den Einbezug – auf allen Ebenen – der verschiedenen interessierten Kreise (Zivilgesellschaft, Privatsektor, Forschungsinstitutionen, Bauernorganisationen, usw.) mit ihrem spezifischen Fachwissen, um den Austausch über internationale Verflechtungen und Verhandlungen zu gewährleisten. Das Schweizerische nationale FAO-Komitee bringt das erforderliche Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, ein und stellt sicher, dass die Ansichten der interessierten Kreise in die Diskussion der Dossiers einfließt.

## **3. Aufgaben**

Das Schweizerische nationale FAO-Komitee erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Es berät den Bundesrat zu wichtigen Geschäften und Fragen betreffend die globale Ernährungssicherheit und die nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)<sup>3</sup>.
- Es bringt Ideen, Anregungen und Empfehlungen betreffend die Aktivitäten der FAO und weitere internationale Prozesse in den Bereichen Welternährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft sowie betreffend die Wechselwirkungen zwischen nachhaltiger Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Umwelt.
- Es führt eigene Aktivitäten zu diesen Themen durch (Seminare, Symposien, Ausstellungen usw.), unter Einbezug von eigenen oder auswärtigen Referentinnen und Referenten, und wirkt bei Veranstaltungen in der Schweiz mit.
- Es verbreitet Informationen und Hintergründe zu diesen Themen sowie über die Aktivitäten der FAO und anderer relevanter internationaler Prozesse in der Schweiz, sowohl über die den Komitee-Mitgliedern zur Verfügung stehenden Kanäle als auch über die Medien.

## **4. Mitgliederzahl**

Das Schweizerische nationale FAO-Komitee besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

---

<sup>3</sup> <http://www.fao.org/>

## **5. Organisation**

Das Schweizerische nationale FAO-Komitee ist administrativ dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stellt dem Schweizerischen nationalen FAO-Komitee die notwendige finanzielle Unterstützung zur Verfügung und führt das Sekretariat.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen seines Auftrages ist grundsätzlich das Schweizerische nationale FAO-Komitee – nach vorgängiger Rücksprache mit dem BLW – für die Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit zuständig.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen des schweizerischen nationalen FAO-Komitees erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit des Schweizerischen nationalen FAO-Komitees nicht.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Schweizerischen nationalen FAO-Komitees sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des schweizerischen nationalen Komitees anvertraut worden sind (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>4</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Das Schweizerische nationale FAO-Komitee besitzt ein eigenes Budget. Die Mittel werden aus dem BLW-Budget, FAO-Rubrik, zur Verfügung gestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Das Schweizerische nationale FAO-Komitee ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

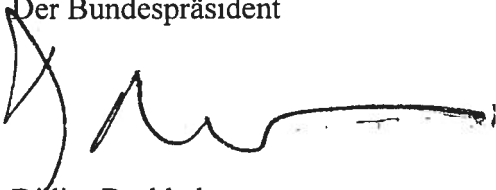
**10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt dem Schweizerischen nationalen FAO-Komitee die Informationen zur Verfügung, die das Komitee zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.